

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : GKN BruMoly CE 1/2  
Produktcode : 4487  
SDB Nummer : 5965  
Produktverwendung : Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Funktions- oder Verwendungskategorie : Fett, Schmiermittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

GKN Ayra Servicio S.A.  
Carretera de Aibar S/N  
31310 Carcastillo, Navarra. Spain  
T +34 948725247  
[HSE@RLE.de](mailto:HSE@RLE.de) - [www.gknautomotive.com](http://www.gknautomotive.com)

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 6132-84463 (GBK GmbH – 24/7)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

EUH Sätze EUH208 - Enthält Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dione . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.  
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

| Chemischer Name                          | CAS- Nr.<br>EG- Nr.<br>Index- Nr.<br>RRN | %               | Einstufung gemäß<br>Verordnung (EG) Nr.<br>1272/2008 [CLP] | Bemerkungen |
|------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------|-------------|
| Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dione | 26544-38-7<br>247-781-6                  | 0,01 - <<br>0,1 | Eye Irrit. 2, H319<br>Skin Sens. 1A, H317                  |             |

|  |                       |  |                         |  |
|--|-----------------------|--|-------------------------|--|
|  | 01-2119979080-37-XXXX |  | Aquatic Chronic 4, H413 |  |
|--|-----------------------|--|-------------------------|--|

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).                                                                                                                             |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.                   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.                                                                                    |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                                                                 |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                     |                                                                                               |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Reizwirkung (Juckreiz, Rötung, Blasenbildung). |
|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                        |                                                                                               |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel  | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.                                              |
| Ungünstige Löschmittel | : Keinen Hochdruckwasserstrahl verwenden, da dies eine Ausbreitung des Brandes bewirken kann. |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Brandgefahr                               | : Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch.                                                                                        |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Rauch. Kohlenstoffoxide (CO, CO <sub>2</sub> ). Eine thermische Zersetzung kann führen zu: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                             |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Brandschutzvorkehrungen        | : Der Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, falls dies ohne Risiko möglich ist.                           |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |
| Sonstige Angaben               | : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.                                                                   |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                                                                                                                                          |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |                                                                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Flüssigkeit nicht in Kanalisation, Wasserläufe, Untergrund oder tiefer gelegene Bereiche gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zur Rückhaltung | : Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                     |                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reinigungsverfahren | : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. |
| Sonstige Angaben    | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.                                                                                                                     |

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten   | : Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht in der Nähe von offenen Flammen, Hitzequellen oder Zündquellen handhaben, lagern oder öffnen.                                                                  |
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.                                                                                            |
| Hygienemaßnahmen                        | : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. |

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                             |                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lagerbedingungen            | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. |
| Unverträgliche Materialien  | : Starke Säuren. Starke Alkalien.                                                                                                                                                                                              |
| Lagertemperatur             | : 5 – 35 °C                                                                                                                                                                                                                    |
| Wärme- oder Zündquellen     | : Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht in der Nähe von offenen Flammen, Hitzequellen oder Zündquellen handhaben, lagern oder öffnen.                                                                                |
| Lagerklasse (LGK, TRGS 510) | : LGK 11 - Brennbare Feststoffe                                                                                                                                                                                                |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Schmiermittel. Fett.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

#### Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dione (26544-38-7)

##### DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

|                                        |                              |
|----------------------------------------|------------------------------|
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 0,33 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|----------------------------------------|------------------------------|

##### PNEC (Wasser)

|                                        |            |
|----------------------------------------|------------|
| PNEC aqua (Süßwasser)                  | 0,02 mg/l  |
| PNEC aqua (Meerwasser)                 | 0,002 mg/l |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) | 0,2 mg/l   |

##### PNEC (Sedimente)

|                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| PNEC Sediment (Süßwasser)  | 1,7 mg/kg Trockengewicht  |
| PNEC Sediment (Meerwasser) | 0,17 mg/kg Trockengewicht |

##### PNEC (Boden)

|            |                          |
|------------|--------------------------|
| PNEC Boden | 0,2 mg/kg Trockengewicht |
|------------|--------------------------|

## PNEC (STP)

PNEC Kläranlage

10 mg/l

### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### Persönliche Schutzausrüstung:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Verwenden Sie einen Augenschutz zum Schutz gegen spritzende Flüssigkeiten gemäß EN 166.

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

##### Handschutz:

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF ISO 374-1 oder entsprechender Norm)

| Material               | Permeation        | Dicke (mm) | Anmerkungen                              |
|------------------------|-------------------|------------|------------------------------------------|
| Polyvinylchlorid (PVC) | 6 (> 480 Minuten) | 0,35       | EN ISO 374-1, EN 374-2, EN 374-3, EN 420 |

### Sonstigen Hautschutz

#### Materialien für Schutzkleidung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte: Typ A - Organische Verbindungen mit hohem Siedepunkt (>65°C). P2

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                   |                    |
|-------------------|--------------------|
| Aggregatzustand   | : Fest             |
| Farbe             | : Schwarz.         |
| Aussehen          | : Paste.           |
| Geruch            | : Nicht verfügbar. |
| Geruchsschwelle   | : Nicht verfügbar  |
| Schmelzpunkt      | : > 180 °C         |
| Gefrierpunkt      | : Nicht anwendbar  |
| Siedepunkt        | : > 300 °C         |
| Entzündbarkeit    | : Nicht brennbar.  |
| Explosionsgrenzen | : Nicht anwendbar  |

|                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| Untere Explosionsgrenze (UEG)  | : Nicht anwendbar  |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)   | : Nicht anwendbar  |
| Flammpunkt                     | : > 200 °C         |
| Selbstentzündungstemperatur    | : Nicht anwendbar  |
| Zersetzungstemperatur          | : Nicht verfügbar  |
| pH-Wert                        | : Nicht verfügbar  |
| pH Lösung                      | : Nicht verfügbar  |
| Viskosität, kinematisch        | : Nicht anwendbar  |
| Löslichkeit                    | : wasserunlöslich. |
| Log Kow                        | : Nicht verfügbar  |
| Dampfdruck                     | : Nicht verfügbar  |
| Dampfdruck bei 50°C            | : Nicht verfügbar  |
| Dichte                         | : 0,905 g/cm³      |
| Relative Dichte                | : Nicht verfügbar  |
| Relative Dampfdichte bei 20°C  | : Nicht anwendbar  |
| Partikelgröße                  | : Nicht verfügbar  |
| Partikelgrößenverteilung       | : Nicht verfügbar  |
| Partikelform                   | : Nicht verfügbar  |
| Seitenverhältnis der Partikel  | : Nicht verfügbar  |
| Partikelaggregatzustand        | : Nicht verfügbar  |
| Partikelabsorptionszustand     | : Nicht verfügbar  |
| Partikelspezifische Oberfläche | : Nicht verfügbar  |
| Partikelstaubigkeit            | : Nicht verfügbar  |

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (EU) : Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Basen. Starke Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                    |                                                                              |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)             | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Akute Toxizität (Dermal)           | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Akute Toxizität (inhalativ)        | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut      | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung   | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität                | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

|                                                             |                                                                              |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Karzinogenität                                              | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr                                           | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

#### GKN BruMoly CE 1/2

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
|-------------------------|-----------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls etwas häufig verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                                                                                                                                                                                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                                                                                                                                                                                    |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### GKN BruMoly CE 1/2

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regionale Abfallverordnung                                | : Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.                                                                                                                                   |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.                                                                                                                                                        |

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.  
12 01 12\* - gebrauchte Wachse und Fette  
15 01 10\* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID  
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

| Referenzcode                                                                                                                          | Anwendbar auf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3(b)                                                                                                                                  | Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dione                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3(c)                                                                                                                                  | Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dione                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| VOC-Gehalt                                                                                                                            | : Nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen                                                                         | : Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3. |

##### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : Nicht anwendbar

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

|                                   |                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschäftigungsbeschränkungen      | : Beschränkungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) beachten<br>Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten<br>Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten |
| Wassergefährdungsklasse (WGK)     | : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)                                                                                                                                             |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV) | : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)                                                                                                                                                       |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise:

ABSCHNITT 2 : ABSCHNITT 3 :

### Abkürzungen und Akronyme

|         |                                                                                                                                            |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt                                                                                                                      |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen                                                                                                          |
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen                                  |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                                           |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                                                            |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor                                                                                                                    |
| UN RTDG | United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (Empfehlungen der Vereinten Nationen zum Transport gefährlicher Güter). |
| STEL    | Kurzzeitgrenzwert                                                                                                                          |

|       |                                                                                                                                                                        |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| NDSL  | Non-domestic substances list                                                                                                                                           |
| DSL   | Domestic substances list                                                                                                                                               |
| CLP   | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                                                                 |
| DMEL  | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                                                                             |
| DNEL  | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                                                                                      |
| EC50  | Mittlere effektive Konzentration                                                                                                                                       |
| IARC  | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                                                                              |
| IATA  | Verband für den internationalen Lufttransport                                                                                                                          |
| IMDG  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                                                                             |
| LC50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                                                                                   |
| LD50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                                                                                    |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                                                                     |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                                                                             |
| PBT   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                                                                                   |
| OEL   | Begrenzung der beruflichen Exposition (Occupational Exposure Limit)                                                                                                    |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                                                                              |
| TWA   | Zeit-gewichteter Mittelwert. Die durchschnittliche Konzentration einer Chemikalie in der Luft über die gesamte Expositionszeit - in der Regel ein 8-Stunden-Arbeitstag |
| TLM   | Median Toleranzgrenze                                                                                                                                                  |

|                  |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenquellen     | : | Dieses Dokument wurde entsprechend den SDB-Richtlinien gemäß OSHA Hazard Communication Standard 29 CFR 1910.1200 erstellt. Hazardous Products Regulations. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Sonstige Angaben | : | Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Produktinformationsblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Produktinformationsblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3. |

#### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

|                   |                                                                                             |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aquatic Chronic 4 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 4                                                   |
| EUH208            | Enthält Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dione . Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH210            | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.                                               |
| Eye Irrit. 2      | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                           |
| H317              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                                |
| H319              | Verursacht schwere Augenreizung.                                                            |
| H413              | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.                        |
| Skin Sens. 1A     | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A                                                     |

*Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.*